

# **Schulordnung der Musikschule**

**vom 6. Mai 2024**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

I. Unterricht.....	3
Art. 1 Schuljahr.....	3
Art. 2 Ferien- und Feiertagsordnung.....	3
Art. 3 Lektionsdauer .....	3
II. Ensembles .....	3
Art. 4 Verpflichtung.....	3
III. Vorspielstunden / Musikschulkonzerte.....	3
Art. 5 Verpflichtung.....	3
IV. Absenzen.....	3
Art. 6 Abmeldungen.....	3
Art. 7 Unentschuldigte Absenzen.....	4
Art. 8 Verhinderung durch die Lehrperson .....	4
Art. 9 Reduktion Schulgeld.....	4
V. Anforderungen an die Schüler/innen und Eltern .....	4
Art. 10 Verbindlichkeit der Anmeldung.....	4
Art. 11 Eintritt in Instrumental- oder Gesangsfach .....	4
Art. 12 Pünktlichkeit und Übungsverhalten .....	4
Art. 13 Anschaffungen .....	4
Art. 14 Ausschluss.....	4
VI. Austritt aus der Musikschule .....	4
Art. 15 Austritt auf Semesterende.....	4
Art. 16 Austritt während des Semesters.....	5
VII. Fakturierung des Schulgeldes.....	5
Art. 17 Fakturierung des Schulgeldes.....	5
VIII. Lehrpersonen.....	5
Art. 18 Qualifikation .....	5
Art. 19 Unterrichtsmethodik .....	5
Art. 20 Stundenplan.....	5
Art. 21 Veranstaltungen.....	5
Art. 22 Anwesenheitskontrolle .....	5
Art. 23 Ausfälle.....	5
Art. 24 Weiterbildung.....	5
Art. 25 Kontaktpflege mit den Eltern .....	6
Art. 26 Räumlichkeiten .....	6
Art. 27 Ergänzendes Recht.....	6
Art. 28 Inkrafttreten.....	6

## Seite 3 zur Schulordnung der Musikschule

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Art. 3 lit. a, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9a des Musikschulreglements vom 17. Januar 2011

folgende Schulordnung der Musikschule

---

### I. Unterricht

---

#### Art. 1 Schuljahr

Ein Schuljahr besteht aus zwei Semestern (Schuljahresbeginn bis 31. Januar und 1. Februar bis Schuljahresschluss).

#### Art. 2 Ferien- und Feiertagsordnung

Die offizielle Schulferienordnung des Kantons Obwalden gilt auch für die Musikschule. An kirchlichen oder staatlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus. Ebenfalls fällt der Unterricht an anderen offiziell schulfreien Tagen aus, soweit keine anderslautende Anordnung durch die Musikschulleitung oder die Musiklehrperson erfolgt. An Lehrerweiterbildungs- und Lehrerkonferenztagen der Volksschule wird in der Regel an der Musikschule unterrichtet.

#### Art. 3 Lektionsdauer

Grundschulgruppen erhalten wöchentliche Unterrichtslektionen zu 45 Minuten. Instrumentalfächer oder Gesang werden in der Regel als Einzellektion von wöchentlich 30 Minuten unterrichtet. Für fortgeschrittene Schülerinnen/Schüler kann die Lektionsdauer mit dem Einverständnis der Musikschulleitung und der Eltern auf 45 Minuten erhöht werden.

---

### II. Ensembles

---

#### Art. 4 Verpflichtung

Zum Besuch von Ensemble-Unterricht können die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit allen Beteiligten verpflichtet werden. Die dafür erforderlichen Spezialinstrumente (Orff-Instrumente, Schlagzeug usw.) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

---

### III. Vorspielstunden / Musikschulkonzerte

---

#### Art. 5 Verpflichtung

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, mindestens einmal jährlich anlässlich einer Vorspielstunde oder bei anderer Gelegenheit, solistisch oder mit einem Ensemble aufzutreten.

---

### IV. Absenzen

---

#### Art. 6 Abmeldungen

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen die Verhinderung am Unterrichtsbesuch sofort (möglichst im Voraus) der Lehrperson oder der Musikschulleitung melden. Für Kinder und Jugendliche gelten als Entschuldigung

- schulbedingte Ortsabwesenheit
- Gründe, welche ein Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Nachholen der Lektion.

## **Seite 4 zur Schulordnung der Musikschule**

### **Art. 7 Unentschuldigte Absenzen**

Unentschuldigte Absenzen werden durch die Lehrperson den Eltern und der Schulleitung gemeldet. Nach einer dritten unentschuldigten Absenz können Schülerinnen/Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

### **Art. 8 Verhinderung durch die Lehrperson**

Ist die Lehrperson am Unterrichten verhindert, werden die ausgefallenen Lektionen nachgeholt (ausser bei Ausfall aus gesundheitlichen Gründen oder bei Dienstleistung in Militär oder Zivildienst).

### **Art. 9 Reduktion Schulgeld**

Bei länger dauerndem unvermeidbarem Unterrichtsausfall wird eine anteilmässige Schulgeldreduktion zugesichert.

---

## **V. Anforderungen an die Schüler/innen und Eltern**

---

### **Art. 10 Verbindlichkeit der Anmeldung**

Die eingereichte Anmeldung für ein Unterrichtsfach an der Musikschule ist mindestens für ein Semester verbindlich.

### **Art. 11 Eintritt in Instrumental- oder Gesangsfach**

Für den Eintritt in ein Instrumental- oder Gesangsfach ist der Besuch von zwei Jahren musikalischer Grundschule Voraussetzung. Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Abklären der Eignung bewilligt werden.

### **Art. 12 Pünktlichkeit und Übungsverhalten**

Von den Schülerinnen und Schülern wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und ausreichendes Üben erwartet.

### **Art. 13 Anschaffungen**

Instrumente, Zubehör und Notenmaterial müssen von den Eltern der Schülerinnen und Schüler angeschafft werden. Ein Musikinstrument sollte grundsätzlich erst nach Absprache mit der Lehrperson gekauft oder gemietet werden.

### **Art. 14 Ausschluss**

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von Lehrpersonen oder der Musikschulleitung auf Ende eines Semesters von der Musikschule ausgeschlossen werden:

- wenn normale Fortschritte infolge mangelnden Fleisses, fehlender Eignung oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden
- nach drei nicht ausreichend begründeten Absenzen
- bei Nichtbezahlung des Elternbeitrages (Schulgeld)

---

## **VI. Austritt aus der Musikschule**

---

### **Art. 15 Austritt auf Semesterende**

Der Austritt aus der Musikschule kann jeweils auf Semesterende erklärt werden. Die Austrittserklärung hat mindestens zwei Wochen vor Semester- oder Schuljahresende nach Absprache mit der Lehrperson schriftlich an die Musikschulleitung zu erfolgen.

### **Art. 16 Austritt während des Semesters**

Ein Austritt während des Semesters ist nur in zwingenden Fällen möglich:

- Gesundheitliche Gründe (Krankheit, Unfall)
- Zu starkes Beanspruchen durch Schule oder Berufsausbildung
- Wegzug aus der Gemeinde

---

## **VII. Fakturierung des Schulgeldes**

---

### **Art. 17 Fakturierung des Schulgeldes**

Die Fakturierung des Schulgeldes gemäss jeweiligem Tarif erfolgt halbjährlich durch die Finanzverwaltung.

---

## **VIII. Lehrpersonen**

---

### **Art. 18 Qualifikation**

An der Musikschule Kerns unterrichten in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen oder solche mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. In Ausnahmefällen können auch Lehrpersonen mit ausreichender Fachkompetenz und Lehrbegabung, sowie Musikstudierende der Berufsbildungsklassen im Unterricht eingesetzt werden.

### **Art. 19 Unterrichtsmethodik**

Der Unterricht ist nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen zu erteilen. Die Unterrichtsstunden müssen pünktlich beginnen und die Lektionsdauer ist einzuhalten.

### **Art. 20 Stundenplan**

Die Lehrpersonen erstellen jeweils in der ersten Woche des Schuljahres im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Stundenpläne, sodass der reguläre Unterricht in der zweiten Schulwoche beginnen kann. Stundenplanänderungen während des Schuljahres sind der Musikschulleitung zu melden.

### **Art. 21 Veranstaltungen**

Je nach Bedarf wirken die Lehrpersonen an besonderen Veranstaltungen der Musikschule (Informationsveranstaltungen, Eignungsabklärungen, Konzerte usw.) mit.

### **Art. 22 Anwesenheitskontrolle**

Die von den Lehrpersonen zu führenden Anwesenheitslisten sind der Musikschulleitung jeweils auf Ende eines Semesters unaufgefordert einzureichen. Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen/Schülern sind der Schulleitung jeweils sofort zu melden.

### **Art. 23 Ausfälle**

Verursacht die Lehrperson den Ausfall von Unterrichtsstunden, ist die Musikschulleitung zu benachrichtigen und die vor- oder nachzuholenden Stunden sind rechtzeitig mit den Schülerinnen/Schülern zu vereinbaren.

### **Art. 24 Weiterbildung**

Für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen gilt verbindlich das Weiterbildungskonzept der Musikschulen Ob- und Nidwalden.

## Seite 6 zur Schulordnung der Musikschule

### Art. 25 Kontaktpflege mit den Eltern

Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt mit den Eltern der Schülerschaft durch persönliche Aussprachen und durch Veranstaltung von Vorspielstunden.

### Art. 26 Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Der Unterricht wird in den von der Musikschulleitung zugewiesenen Räumen erteilt.

<sup>2</sup> Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigung oder Verlust von Inventar sind der Musikschulleitung zu melden.

### Art. 27 Ergänzendes Recht

Die Weisungen zur Schulordnung der Schule Kerns, insbesondere die Schulhaus- und Schulzimmerordnung innerhalb des Verantwortungsbereiches Lehrpersonen sind auch für die Musikschule verbindlich.

### Art. 28 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>1</sup>

Kerns, 6. Mai 2024

#### Gemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat von Deschwanden

Marco Rohrer

---

### Genehmigung durch den Regierungsrat

---

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

#### Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann

---

<sup>1</sup> In Kraft seit 01.01.2025